

Der folgenden Tabelle sind die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen mit Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Landkreis Lüchow-Dannenberg, 19.07.2019		
1	zum o.a. Entwurf der Ergänzungssatzung Klein Heide nehme ich wie folgt Stellung: 1. Auf Seite 4 der Begründung wird dargelegt, dass von der K1 nach Osten die Straße Klein Heide abzweigt und im RROP diese Straße Klein Heide als regional bedeutsamer Radweg dargestellt ist. Im RROP ist die Straße jedoch als regional bedeutsamer Reitweg dargestellt (vgl. RROP 1.8.03, Ziel der Raumordnung, sowie RROP 3.6.6.01-02). Die Auswirkung der Planung auf diesen Weg ist zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung „Radweg“ in der Begründung (S. 4) wird durch „Reitweg“ ersetzt. Die Erläuterung, dass aufgrund der geringen Größe des Plangebiets mit keinen erheblichen zusätzlichen Verkehren zu rechnen ist und daher keine nachteilige Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Radwegs eintritt, ist auch auf einen regional bedeutsamen Reitweg übertragbar.
2	2. Auf S. 5 fehlt zu 1.6.07 die Darstellung des Ziels der Raumordnung im 1. Satz der Ziffer 07 „Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden haben ihre Entwicklung vorrangig auf nur einen Ortsteil, ihren Hauptort, zu konzentrieren.“ Eine entsprechende Diskussion dieses Ziels ist zu ergänzen. Dies könnte ggf. auch im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Entwicklung außerhalb des Hauptorts auf S. 6 erfolgen. Bei der Planung werden drei Flurstücke in einer Größenordnung von je ca. 1500 m ² in Anspruch genommen. Daher ist von mindestens drei Bauplätzen auszugehen und nicht wie auf S. 6 angegeben von 1-2 Bauplätzen. Bei den Ausführungen zum Eigenbedarf ist auch auf die Einwohnerzahlen des Ortsteils sowie des Hauptorts einzugehen.	Der Satz 1 des Ziels RROP 1.6.07 wird ergänzt. Die Diskussion zu Satz 1 des Ziels ist bereits vorhanden. In der Begründung (S. 6) wird ausgeführt, dass im Hauptort Dannenberg zwar noch einzelne Bauplätze vorhanden sind, mit der Satzung jedoch das Bauinteresse der ortsansässigen Bevölkerung in Klein Heide unterstützt werden soll, um für deren Familien Wohnraum zu schaffen. Die Planung umfasst zwar 3 Bauplätze, einer davon ist aber bereits durch ein landwirtschaftliches Nebengebäude bebaut, sodass durch die Planung tatsächlich bis zu 2 Bauplätze ermöglicht werden. In die Argumentation zum Ziel 1.6.07 werden in Bezug auf Eigenbedarf und die Gewährleistung der Konzentration der baulichen und funktionalen Entwicklung auf den Hauptort Dannenberg die Einwohnerzahlen des Ortsteils Klein Heide und des Hauptortes Dannenberg einbezogen.
3	3. S. 5 untere Hälfte wird ausgeführt, dass wenn man das Flurstück 10 als Maßstab für den Radius des Rundlings heranziehen würde, Teile der vorhandenen südöstlichen Bebauung sowie die Ergänzungsfläche (Plangebiet 1) dem rückwärtigen Bereich des Rundlings zuzu-	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung unter Bezug auf die Ziele 1.5 04 bzw. 1.5 05 der Raumordnung (Entwurf, S. 5 unten) wird gestrichen. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen 1.5 04 bzw. 1.5 05 der Raumordnung wird bezugnehmend auf Nr. 6 der Stellung-



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>ordnen wären. Weiterhin heißt es auf S. 5: „Von dieser Siedlungsstruktur wird durch die vorliegende Planung nicht abgewichen (Ziel 1.5 04/1.5 05)“. Diese Begründung unter Bezug auf die Ziele 1.5 04 bzw. 1.5 05 trägt nicht. Die kulturhistorische Siedlungsstruktur ergibt sich nicht daraus, dass die rückwärtige Bebauung eines einzelnen Flurstücks rein „mathematisch“ auf bisher unbebaute Flurstücke übertragen wird. Die in den Zielen 1.5 04 bzw. 1.5 05 genannte kulturhistorische Siedlungsstruktur ergibt sich vielmehr aus der vorhandenen (historischen) Bebauung. Darin sind die im Planbereich liegenden (unbebauten) Flurstücke nicht enthalten. Ergänzend lässt sich die kulturhistorische Siedlungsstruktur auch aus der Abgrenzung der Gruppe baulicher Anlagen nach Denkmalrecht bzw. der Dorfwurf (Daten zur Archäologie/Bodendenkmal gem. Nds. Landesamt für Denkmalpflege) herleiten.</p>	<p>nahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg wie folgt begründet: Durch die vorliegende Planung wird eine weitere geringfügige Erweiterung der Bebauung nach Südosten ermöglicht. Der kulturhistorisch abgegrenzte Rundling wird dabei durch eine wegbegleitende Baumreihe aus großen Eichen an der nördlichen Plangebietsgrenze abgeschirmt. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung richtet sich nach den Festsetzungen (vgl. Kap. 3) und der Prägung durch die Umgebung (§ 34 Abs. 1 BauGB). Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 darf außerdem das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Damit ist also sichergestellt, dass sich die Bebauung in Bezug auf Gebäudevolumen, Kubatur und verwendete Baumaterialien in die nähere Umgebung einfügt (s. Abwägung zu Nr. 6). Die Wahrnehmung des Rundlings, die bereits jetzt durch die bestehende Erweiterung der Bebauung nach Südosten, die Durchfahrtsstraße und die Verdichtung der Bebauung in die Hofweiden hinein beeinträchtigt ist, wird unter Berücksichtigung des § 34 BauGB sowie der optischen Abschirmung durch die Eichenreihe und die geplante Eingrünung (vgl. Kap. 3.2) nicht wesentlich verschlechtert. Eine weitere darüber hinaus gehende Verunklärung der Siedlungsstruktur sollte jedoch vermieden werden.</p>
4	<p>4. Auf S. 6 wird Bezug genommen auf den Grundsatz 1.5. 03, nach dem Möglichkeiten der Wiedernutzung von Flächen (Brachflächen) und der Baulandumlegung ausgeschöpft werden sollen. Weiterhin wird aufgeführt, dass es sich bei den nicht bebauten Flurstücken 26 und 27 um solche Brachflächen handeln würde und insbesondere das Flurstück 27 sich im Rahmen der Geländebegehung als eine brachliegende Ruderalfläche darstellte. Diese Begründung trägt nicht, evtl. handelt es sich um ein Missverständnis. Beim Grundsatz 1.5.03 sind städtebauliche Brachflächen gemeint, die wieder baulich genutzt werden sollen, bevor neue Baugebiete im unbebauten Bereich ausgewiesen werden. Im vorliegenden Fall trifft das nicht zu, denn es handelt sich hier um Brach-/Ruderalflächen im naturschutz-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Diskussion bezüglich der Wiedernutzung von Flächen (Brachflächen) und der Baulandumlegung wird ersetzt: Gemäß dem Grundsatz 1.5. 03 sollen darüber hinaus Möglichkeiten der Wiedernutzung von Flächen (Brachflächen) und der Baulandumlegung ausgeschöpft werden. In Klein Heide sind keine städtebaulichen Brachflächen vorhanden. Der Ort ist stark landwirtschaftlich geprägt. Dementsprechend werden die zur Verfügung stehenden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Es wird auf die weitere Diskussion zum Grundsatz 1.5. 03 verwiesen, in der dargelegt wird, dass die Möglichkeiten der innerörtlichen Ent-</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	fachlichen Sinne, die im Außenbereich liegen und auf denen mit der Planung erstmals Baurecht geschaffen werden soll.	wicklung in Klein Heide ausgeschöpft sind.
5	5. Hinweis: S. 8 der Begründung. Nach meinem Kenntnisstand ist der als 1. Änderung des Flächennutzungsplans gekennzeichnete Bereich bereits im Urplan des FNP enthalten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die in der Abb. 3 irrtümlich als 1. Änderung gekennzeichneten Bereiche werden gelöscht.
6	6. Klein Heide ist ein gutes Beispiel für Rundlingsdörfer in Wurtenlage. Seit der Verkopplungszeit im 19. Jahrhundert hat sich hier die radial angeordnete Parzellenstruktur erhalten. An der östlichen Grenze zeigt sich eine kleine Ortserweiterung, die die ursprüngliche Siedlungsstruktur aufweicht. Durch die nun beantragte Ergänzungssatzung wird die Siedlungsstruktur weiter verunklärt. Es stellt sich die Frage, ob auch in Zukunft weitere Ergänzungssatzungen beantragt werden und wie weit eine Überprägung des Wurten-Rundlings zugelassen wird. Der beantragten Ergänzungssatzung wird unter folgender Voraussetzung zugestimmt: Eine neue Bebauung ist so zu gestalten, dass sie sich an ortstypische Gebäude in Bezug auf das Gebäudevolumen und die Kubatur, sowie den zur Verwendung kommenden Baumaterialien orientiert.	<p>In der Begründung, Kap. 3 wird bereits ausgeführt, dass ein Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB innerhalb eines bebauten Ortsteils zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Einfügen der Bebauung hinsichtlich Gebäudevolumen und Kubatur in die nähere Umgebung wird also bereits durch die Bestimmungen des § 34 Abs. 1, Satz 1 sichergestellt. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens bezüglich des Einfügens in die nähere Umgebung nach Maß der baulichen Nutzung ist vorrangig „auf die nach außen wahrnehmbare Erscheinung im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung abzustellen. Hierbei kommt es vornehmlich auf die in § 16 Abs. 2 BauNVO genannten absoluten Größenmaße des Baukörpers an; dazu zählen die Länge und Breite der Grundfläche, die Geschosszahl, und die Höhe der Gebäude“ (Ernst, Zinkahn & Bielenberg, § 34 BauGB, Rn. 40).</p> <p>Ein Einfügen in die nähere Umgebung kann auch hinsichtlich der verwendeten Baumaterialien im Baugenehmigungsverfahren geregelt werden. Zu berücksichtigen ist insbesondere § 8 NDSchG, da sich in der unmittelbaren Umgebung um die Ergänzungsfläche Baudenkmäler befinden. In § 8 NDSchG heißt es: „In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Bau-</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		denkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. § 7 gilt entsprechend.“
7	7. Begründung, Ziff. 3, Abs. 2, Satz 2, Seite 9 ist § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB als Rechtsgrundlage für die Anwendung der Vorschriften des § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB zu ergänzen. Des Weiteren fehlt eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben des § 1 a Abs. 2 BauGB.	<p>Der Anregung wird gefolgt. Absatz 2, Kapitel 3 der Begründung wird folgender Satz vorangestellt:</p> <p>Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 3 ist die Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung (vgl. § 34 Abs. 5 Nr. 1).</p> <p>Die Vorgaben des § 1a BauGB werden in der Planung berücksichtigt. Kap. 3.1 der Begründung wird um folgende Erläuterung ergänzt:</p> <p>Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind die Nachverdichtungspotenziale bereits ausgeschöpft(vgl. Kap. 3.1, zu RROP 1.5.03). Die Inanspruchnahme von Grund und Boden wird durch die Festsetzung der engen Baufenster mit einer Bautiefe von max. 27 m minimiert und somit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen. Die Bodenversiegelung wird auf ein notwendiges Maß begrenzt sowie eine lockere, ortsrantypische Bebauung ermöglicht.</p>
8	8. Begründung, Ziff. 3.1, Abs. 3, Satz 3, Seite10: „Es ergibt sich eine Bautiefe von 23 m“. Laut Planzeichnung beträgt die Bautiefe 27 m. Ich bitte um Klärung und Anpassung.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die fehlerhafte Aussage in der Begründung wird korrigiert:</p> <p>Es ergibt sich eine Bautiefe von 27 m.</p>
9	9. Auf der Entwurfsplanung werden Hinweise zum Artenschutz aufgenommen. Um eine Verbindlichkeit dieser Hinweise zu erreichen, sollten diese als textliche Festsetzungen aufgenommen werden.	<p>Hinweise im Bebauungsplan besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Jedoch weisen sie auf die Rechtsverbindlichkeiten wie z.B. zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG hin. Dieser bedarf keiner Festsetzung, da dessen Rechtswirksamkeit ohnehin gilt. Der Hinweis dient demnach als Unterrichtung für Fachfremde, die davon keine Kenntnis haben.</p> <p>Hinweise sind angemessen, da artenschutzrechtliche Verbotstatbe-</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		stände erst bei Umsetzung der Vorhaben auftreten.
10	10. Begründung, Ziff. 3.2, letzter Absatz, Seite 11: Die Begründung erläutert die Maßnahmen 1 bis 3 auf dem Plangebiet 2 nicht.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Kap. 3.2. der Begründung wird entsprechend ergänzt: Nutzen und Funktion der Gesamtmaßnahme werden erläutert. Außerdem wird erläutert, dass die Maßnahme in die 3 Einzelmaßnahmen 1 bis 3 unterteilt wird, da die Einzelmaßnahmen gem. § 9, Abs. 1a, Satz 2 BauGB den Eingriffen auf den jeweiligen Flurstücken zugeordnet werden. Die Maßnahmen 1 bis 3 werden erläutert (s. Abwägung zu 13.).
11	11. Die Bäume entlang der Straße innerhalb der Straßenverkehrsfläche sollten als zu erhalten festgesetzt werden.	Die Eichen befinden sich innerhalb des Wegeflurstücks. Sie liegen damit innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde, sodass nicht zu befürchten ist, dass Privatpersonen Eichen entnehmen werden. In das Wegeflurstück wird im Rahmen der Planung kein Eingriff geplant.
12	12. Die Abstände in § 3 Ziff. 2 und 3 der textlichen Festsetzungen stimmen nicht mit den dargestellten Gesamtbreiten im Plan überein. Fläche 2 im Text: $1+1,5+1,5+1,5+1,5+2,5 = 9,5\text{m}$; Fläche im Plan = 10 m. Fläche 3 im Text: $1+1,5+3 = 5,5\text{ m}$; Fläche im Plan = 5,0 m. Der Widerspruch ist zu klären.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Pflanzabstände zur südöstlichen Grenze der Anpflanzflächen in den Festsetzungen § 3 Nr. 2 und 3 werden redaktionell in Bezug auf die im Plan angegebenen Breiten der Anpflanzung klargestellt: § 3 Nr. 2: [...] Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 3 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. [...] § 3 Nr. 3: [...] Der Pflanzabstand in und zwischen den Reihen beträgt 1,5 m, zur südöstlichen Grenze der Fläche 2,5 m und zur nordwestlichen Grenze der Fläche 1 m. [...]
13	13. Im Kapitel 3.2 der Begründung sollten die Zuordnungsfestsetzungen erläutert werden. Es ist sonst schwierig nachvollziehbar, warum im B-Plan andere Maße angegeben sind als in der Begründung. Fachlich stimmen die Maße.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt: Es werden Zuordnungsfestsetzungen getroffen. Die Gesamtmaßnahme wird in 3 Einzelmaßnahmen unterteilt, die den Eingriffen auf den jeweiligen Flurstücken zugeordnet werden. Die Maßnahme 1 umfasst die Entwicklung und Erhaltung eines ge-



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>stufen Waldrandes in einer Breite von 9 m sowie die Entwicklung und Erhaltung eines 2 m breiten Staudensaums angrenzend an den Waldrand. Da mit einer Bepflanzung ein Abstand von 5 m zum Entwässerungsgraben einzuhalten ist (Bewirtschaftungsstreifen), ist innerhalb des Bewirtschaftungsstreifens ebenfalls ein Staudensaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s.o.). Die Maßnahme 1 wird den Eingriffen auf dem Flurstück 26 (Flur 7, Gemarkung Klein Heide) zugeordnet.</p> <p>Die Maßnahme 2 umfasst die Entwicklung und Erhaltung eines 11,5 m breiten Staudensaums angrenzend an die Maßnahme 1. Diese Maßnahme wird den Eingriffen auf dem Flurstück 27 (Flur 7, Gemarkung Klein Heide) zugeordnet.</p> <p>Die Maßnahme 3 umfasst die Entwicklung und Erhaltung eines 2 m breiten Staudensaums angrenzend an die Maßnahme 2. Diese Maßnahme wird den Eingriffen auf dem Flurstück 28 (Flur 7, Gemarkung Klein Heide) zugeordnet.</p>
14	<p>14. Im Kapitel 6.1 ist die Biotopkartierung dargestellt. Sie beschränkt sich auf das Plangebiet. Sinnvoll wäre es, auch die angrenzenden Biotope zu kartieren, da auch Auswirkungen des Plangebiets auf seine Umgebung zu untersuchen sind.</p>	<p>Angrenzend an das Plangebiet befinden lediglich sich Hausgarten- und Sandackerbereiche, auf die durch die Planung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Bezüglich der Tierarten (s. Amphibien) ist eine sinnvoller Einbezug der Umgebung in die Bewertung der Auswirkungen erfolgt, indem umliegende Gewässer/Teiche als Lebensräume und mögliche Wanderungen in das Plangebiet 1 berücksichtigt wurden.</p>
15	<p>15. Das Plangebiet 2 ist sowohl in der Begründung, als auch im B-Plan und den textlichen Festsetzungen konkret zu benennen. Es handelt sich um einen Teilbereich des Flurstücks 37, Flur 6, Gemarkung Klein Heide.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung § 3 Nr. 4 wird redaktionell klargestellt. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>§ 3 Nr. 4: Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet 2 (Teilbereich des Flurstücks 37, Flur 6, Gemarkung Klein Heide) ist [...]</p> <p>Begründung, Kap. 3.2: Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich der Eingriffe wird darüber hinaus im Plangebiet 2 (Teilbereich des Flur-</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		stücks 37, Flur 6, Gemarkung Klein Heide) eine Maßnahmenfläche festgesetzt.
16	16. Die Pflanzliste für die externe Kompensationsmaßnahme ist durch Eiche (<i>Quercus robur</i>) zu ergänzen. Die Eichen sind als Überhälter in der geplanten Strauchpflanzung im Randbereich zum Staudensaum zu pflanzen, Pflanzabstand untereinander 15 m. Die Eichen dienen dem hier vorkommenden Ortolan als Ansitz- und Singwarte.	Die Maßnahme dient der Schaffung eines gestuften Waldrandes. Für die unmittelbar an den Wald angrenzende wurden Pflanzreihe höherwüchsige Gehölzarten gewählt, an die niedrigerer Bewuchs und schließlich die Hochstaudenflur anschließen. Somit soll ein gestuftes Übergangsbiotop geschaffen werden, welches eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt und den Biotopverbund hat. Die Pflanzung von hochwüchsigen Eichen am Rand der Maßnahme steht der Zielsetzung entgegen. Im Rahmen der Planung wird zudem nicht in den Lebensraum von Ortolanen eingegriffen. Ortolane nutzen Eichen, die unmittelbar an offene Ackerflächen angrenzen als Sing- und Ansitzwarte. Die wegbegleitende Eichenreihe im Plangebiet grenzt an Flächen an, die durch die Maschinenhalle, die Baum-Strauchhecke, die zum Teil standortfremden Einzelbäume sowie Ablagerungen gegliedert und gestört werden. Der Anregung wird nicht gefolgt, da kein Zusammenhang zum Eingriff erkennbar ist.
17	17. Die externe Kompensationsmaßnahme im Plangebiet 2 (Teilbereich des Flurstücks 37, Flur 6, Gemarkung Klein Heide) ist auch als Kompensationsfläche als textliche Festsetzung oder über einen städtebaulichen Vertrag öffentlich rechtlich zu sichern.	Es wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Bauherrn und der Gemeinde geschlossen, um die Kompensationsmaßnahme im Plangebiet 2 zu sichern.
18	18. Die Potentialanalyse Artenschutz ist sehr knapp gehalten. Eine vollständige Art-für-Art-Bewertung, insbesondere für die Brutvögel fehlt. Da das Plangebiet jedoch sehr klein ist und sich in unmittelbarer Nähe der Ortslage befindet, würde vermutlich auch eine Art-für-Art-Bewertung zu keinem anderen Ergebnis kommen. Die Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Lebensraumverlust so gering wie möglich zu halten und im „Plangebiet 2“ neue, mindestens gleichwertige Lebensräume entstehen zu lassen.	Die vorgenommene Potenzialanalyse Artenschutz ist in ihrem Umfang für die geringe Größe des Plangebiets und dessen Potenzial angemessen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen geeignet sind den Lebensraumverlust so gering wie möglich zu halten und im Plangebiet 2 neue, mindestens gleichwertige Lebensräume entstehen zu lassen.
		Beschluss



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Die Hinweise unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 13 werden berücksichtigt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis unter Nr. 15 wird berücksichtigt. Die Begründung sowie die Festsetzung § 3 Nr. 4 werden redaktionell klargestellt.</p> <p>Der Hinweis unter Nr. 12 wird berücksichtigt. Die Festsetzung § 3 Nr. 2 und 3 werden redaktionell klargestellt.</p> <p>Der Hinweis unter Nr. 17 wird berücksichtigt. Zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet 2 wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.</p> <p>Den Anregungen unter Nr. 9, 11, 14 und 16 wird entsprechend der Abwägung nicht gefolgt.</p> <p>Die Hinweise unter Nr. 18 werden zur Kenntnis genommen.</p>



LBU Regionalbüro Marlebener Mühle, 05.07.2019		
19	<p><u>Stellungnahme zur Ergänzungssatzung „Klein-Heide“</u> Zu Textlichen Festsetzung Entwurf Ergänzungssatzung „Klein Heide“ Plan § 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich</p> <p>Hier stellt der Entwurfsverfasser die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für das Plangebiet 1 und 2 dar.</p> <p>Wir möchten Sie bitten unter § 3 Ziffer 4 den Text: Ein Wildschutz ist vorzusehen. durch Um die gesamte Anpflanzung ist ein Wildschutzzzaun zu errichten. Dieser ist dann wieder zu entfernen, wenn die Bäume und Sträucher durch den Wildverbiss nicht mehr gefährdet sind.</p> <p>Desweiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu 3.2 Grünordnung und naturschutzrechtlicher Ausgleich Seite 11 6.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt Seite 12 weiter unten.</p> <p>Aufgrund des Klimawandels und damit einhergehenden Trockenheit 2018 und 2019 ist zur dauerhaften Entwicklung und Erhaltung der Pflanzmaßnahmen eine Wässerung der Pflanzen notwendig.</p> <p>Wir bitte deshalb den Satz „Eine Wässerung und Düngung der Pflanzen ist vorzunehmen“. Sollte die Ausgleichsmaßnahme durch den Eigentümer der Fläche im Plangebiet 1 erfolgen, so bitten wir die dauerhafte Entwicklung und Erhaltung der Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag zu regeln. So sieht es auch das BNatSchG § 15 (4) vor.</p>	<p>Da Festsetzung bereits die Bestimmung enthält, dass ein Wildschutz vorzusehen ist, wird die angeregte Ergänzung als weitere Erläuterung bezüglich des vorzusehenden Wildschutzes in die Begründung (Kap. 3.2) aufgenommen. Es wird ebenfalls in die Begründung (Kap. 3.2) aufgenommen, dass zur dauerhaften Erhaltung der Maßnahme eine Wässerung und Düngung vorgenommen werden muss.</p> <p>Es wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Bauherren und der Gemeinde geschlossen, um die Kompensationsmaßnahme im Plangebiet 2 zu sichern.</p>
20	<p>Zu 3 Begründung der einzelnen Festsetzungen für die Ergänzungsfläche und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich 3.2 Grünordnung und naturschutzrechtlicher Ausgleich Seite 11 2. Absatz letzte Zeile</p> <p>Hier schreibt der Entwurfsverfasser unter anderem: entwickeln und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.</p> <p>Wir schon unter § 3 der Textlichen Festsetzung erwähnt, sind die dafür notwendigen Maßnahmen darzustellen und umzusetzen. Zum letzten Absatz</p>	<p>Die Formulierung „Es werden Zuordnungsfestsetzungen getroffen.“ stellt auf den § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB ab, wonach Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden können. Die Begründung wird um folgende Erläuterung:</p>



	<p>Hier schreibt der Entwurfsverfasser: Es werden Zuordnungsfestsetzungen getroffen. Wir nehmen an, dass sich der Entwurfsverfasser hier auf das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht 2.6 Räumliche Anordnung der Flächen mit Ausgleichsfunktion; Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten bezieht. Da uns die Inhalte z. B. des Flächennutzungsplanes nicht bekannt sind, wäre es in einem solchen Falle hilfreich, wenn diese dann auch angegeben würden.</p>	<p>„Es werden Zuordnungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB getroffen. Die Gesamtmaßnahme (s. vorangegangene Absätze) wird in 3 Einzelmaßnahmen unterteilt, die den Eingriffen auf den jeweiligen Flurstücken zugeordnet werden.“ ergänzt. Außerdem wird eine Erläuterung der Einzelmaßnahmen und welchem Grundstück sie zugeordnet sind, ergänzt.</p>
<p>21</p>	<p>Zu 6.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt Seite 12 Hier stellt der Entwurfsverfasser die unter Sandacker (AS) sowie Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) die Güte des Bodens dar. Wir verweisen deshalb in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zu § 3 der Textlichen Festsetzung. Wir vermissen in der Begründung zur Ergänzungssatzung „Klein-Heide“ die textliche und zeichnerische Darstellung für die Ausgleichsfläche (vom Entwurfsverfasser Plan 2 genannt) in der ausführlichen Darstellung, wie es für das Plangebiet 1 Seite 13 gemacht wurde.</p>	<p>Auf eine zeichnerische Darstellung der Biotoptypen im Plangebiet 2 wird verzichtet, da das Plangebiet 2 vollständig von Ackerfläche eingenommen wird. Dies wird in der Begründung (Kap. 7.1) textlich erläutert. Die textliche Erläuterung in der Begründung wird wie folgt durch eine Beschreibung der Umgebung ergänzt: Südöstlich grenzt ein Waldgebiet an das Plangebiet 2 an. Der Wald setzt sich zusammen aus Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) in der ersten Baumschicht und Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) und Faulbaum (<i>Frangula Alnus</i>) in der Strauchschicht. Am Waldrand sind außerdem Eichen (<i>Quercus robur</i>) vorhanden. Unmittelbar entlang des südwestlichen Waldrandes verläuft der Heider Entwässerungsgraben, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass der Standort entwässert ist. Der Wald wird daher dem Biotoptyp WU - Erlenwald entwässerter Standorte - zugeordnet. Der Graben (Biotoptyp FG) verläuft weiter entlang der südlichen Grenze des Plangebiets 2.</p>
		<p>Beschluss Die Anregungen zum Schutz der Maßnahme vor Wildverbiss sowie zur dauerhaften Erhaltung durch Wässerung werden in die Begründung aufgenommen. Die Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet 2 wird über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert. Die Hinweise zu Kap. 3.2 (Grünordnung und naturschutzrechtlicher</p>



		<p>Ausgleich) werden berücksichtigt. Die Begründung wird um eine Erläuterung zu den Zuordnungsfestsetzungen ergänzt.</p> <p>Der Anregung zu 7.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird um die Beschreibung an das Plangebiet 2 angrenzender Biotope ergänzt.</p>
--	--	---



Landesamt für Geoinformation und Vermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg, 25.06.2019		
22	<p>zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gibt es aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte jedoch den Herausgabevermerk auf der Kartengrundlage um das Logo des LGLN zu ergänzen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Der Herausgabevermerk auf der Kartengrundlage des Übersichtsplans wird um das Logo des LGLN ergänzt.</p>
		<p>Beschluss Der Herausgabevermerk auf der Kartengrundlage des Übersichtsplans wird um das Logo des LGLN ergänzt.</p>



Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Regionalreferat Lüneburg	
23	<p>16.07.2019 bei Klein Heide handelt es sich um ein Rundlingsdorf in Wurtenlage. Als solches wird Klein Heide in den Akten der Denkmalpflege sowohl für den Bereich Archäologie als auch für den Bereich Baudenkmalpflege geführt. Bauvorhaben am südöstlichen Ortsrand sind daher sowohl mit der archäologischen Denkmalpflege als auch der Baudenkmalpflege abzustimmen. Archäologische Maßnahmen sind erforderlich, richten sich dann nach den konkreten Vorhaben. Für Fragen der Baudenkmalpflege verweise ich an die zustelligen Kolleginnen. Das Plangebiet nordöstlich vom Ort ist aus archäologischer Sicht ohne Bedenken, dennoch ist auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) hinzuweisen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p> <p>22.07.2019 zu diesem Vorhaben wurde ich bereits vom Landkreis um Stellungnahme gebeten und habe diese bereits im Februar 2019 eingereicht.</p>
	<p><u>Plangebiet 1:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bauvorhaben am südöstlichen Ortsrand im Plangebiet 1 sowohl mit der archäologischen Denkmalpflege als auch mit der Baudenkmalpflege abzustimmen sind. Archäologische Maßnahmen sind erforderlich. Sie richten sich nach den konkreten Vorhaben. Der Hinweis betrifft somit das Baugenehmigungsverfahren. Die Stellungnahme wird in die Begründung in ein gesondertes Kapitel „Bodendenkmalpflege“ übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Regionalreferat Lüneburg sich damit die Festlegung von erforderlichen archäologischen Maßnahmen bei objektkonkreten Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren vorbehält. Folgender Hinweis wird in den Plan übernommen: Bei Klein Heide handelt es sich um ein Rundlingsdorf in Wurtenlage. Im Plangebiet 1 sind daher archäologische Maßnahmen erforderlich. Sie richten sich nach den konkreten Vorhaben.</p> <p><u>Plangebiet 2:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus archäologischer Sicht keine Bedenken bestehen. Es wird folgender bodendenkmalpflegerischer Hinweis in die Satzung aufgenommen: Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen. Die Stellungnahme vom 12.02.2019 betrifft nicht die Ergänzungssatzung Klein Heide, sondern ein anderes, konkretes Bauvorhaben in Klein Heide. Zur Ergänzungssatzung Klein Heide wurde am 16.07.2019 Stellung genommen. (s.o.)</p>



		<p>Beschluss</p> <p>In den Plan wird folgender bodendenkmalpflegerischer Hinweis aufgenommen:</p> <p>Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p> <p>Bei Klein Heide handelt es sich um ein Rundlingsdorf in Wurtenlage. Im Plangebiet 1 sind daher archäologische Maßnahmen erforderlich. Sie richten sich nach den konkreten Vorhaben.</p>
--	--	---



Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Göhrde, 04.07.2019		
24	<p>zur obigen Anfrage gebe ich folgende forstliche Stellungnahme ab.</p> <p>Nach Auswertung von Luftbildern und der Aktenlage stelle ich fest, dass Waldflächen nach § 2 N Wald LG (3) in den Planbereichen 1. und 2. nicht betroffen sind. Die Entscheidung in dem Plangebiet 2 einen strukturierten Waldaußenbereich zu gestalten halte ich für dringend angezeigt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Wald nach § 2 NWaldLG nicht betroffen sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Göhrde die Gestaltung eines strukturierten Waldrandes für dringend angezeigt erachten.</p>
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Samtgemeinde Elbtalaue, 19.06.2019		
25	<p>die Ausgleichsfläche Plangebiet 2 befindet sich in Privateigentum. Wie soll die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden und wer führt sie durch?</p> <p>In der Begründung zur Satzung sind die Flurangaben bzgl. Klein Heide falsch. Das Plangebiet 1 und die Dorflage liegen in der Flur 7 und nicht in der Flur 2. Eine Flurbezeichnung für die Ausgleichsfläche im Plangebiet 2 konnte ich nicht entdecken.</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet 2 wird durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert, in dem die Durchführung der Maßnahme durch den Bauherrn geregelt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flurbezeichnungen werden in der Begründung und in den Festsetzung § 3 Nr. 5.1 bis 5.3 entsprechend redaktionell klargestellt.</p>
		<p>Beschluss</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme wird durch einen städtebaulichen Vertrags rechtlich gesichert.</p> <p>Der Anregung bezüglich der Flurnummer wird gefolgt.</p>



b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Bürger #01, 11.07.2019		
1	<p>Das Plangebiet umfasst nicht das Nebengebäude auf dem Flurstück 28.</p> <p>Eine Umnutzung zum Wohnhaus ist zumindest denkbar und sollte daher mit berücksichtigt werden.</p>	<p>Ein Einbezug des Nebengebäudes auf dem Flurstück 28 (Flur 7, Gemarkung Klein Heide) wird nicht in Betracht gezogen. Die Abgrenzung des Plangebiets entspricht der im Flächennutzungsplan, der an dieser Stelle ein Dorfgebiet darstellt. Für den Einbezug einer einzelnen Außenbereichsfläche ist eine Übereinstimmung mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan zwar nicht notwendig, unterstützt aber die Vereinbarkeit mit der städtebaulichen Ordnung. (Ernst, Zinkahn & Bielenberg, § 34 BauGB, Rn. 118b). Dies gilt insbesondere für die vorliegende Planung. Bei Klein Heide handelt es sich um ein Rundlingsdorf in Wurtenlage. Von der Struktur des Rundlings wird durch die Darstellung einer Dorfgebietsfläche im Südosten des Rundlings im Flächennutzungsplan, die bereits teilweise bebaut und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen ist, bereits abgewichen. Gemäß dem Ziel 1.5 05 der Raumordnung sind unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange insbesondere die charakteristischen Ortsbilder von u.a. Rundlingen zu erhalten. Aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten ist daher eine Abweichung von den Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht in Betracht zu ziehen. Im Bereich der Flurstücke 26 und 27 (Flur 7, Gemarkung Klein Heide) verläuft die südöstliche Plangebietsgrenze zwar weiter südöstlich als die Abgrenzung des Dorfgebiets. Diese Abweichung dient jedoch dem Rundlingsschutz, indem so eine breitere und damit wirksamere Eingrünung der Ergänzungsfläche geschaffen werden kann. Das Baufenster bleibt auf den Bereich des Dorfgebiets beschränkt.</p>
		<p>Beschluss</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Vergrößerung der Ergänzungsfläche und der Baufenster nach Südosten wird aus denkmalpflegerischer Sicht nicht in Betracht gezogen.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Bürger #02, 18.07.2019		
2	<p>gegen das o.g. Verfahren habe ich Bedenken vorzubringen.</p> <p>I. Allgemeines 1. Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Für die Beurteilung dieser möglichen Beeinträchtigungen ist aber zwingend eine fachgerechte Erfassung und Bewertung der Schutzgüter vorzunehmen - und zwar aller Schutzgüter in gleicher Intensität. Dazu zählt auch eine fachlich korrekte Artenschutzprüfung. Die Untersuchung hat sich nicht nur auf das Plangebiet zu beschränken, sondern es ist auch die Wirkung des Planvorhabens nach außen zu untersuchen. Somit ist das Untersuchungsgebiet immer größer als das Plangebiet. Wie weit der Untersuchungsraum reicht, ist von verschiedenen Faktoren abhängig und ist mit den Fachbehörden festzulegen.</p>	<p>Die nebenstehende Aussage, dass es eine Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen dürfen, ist unvollständig. In § 34 Abs. 5 Nr. 3 wird als Voraussetzung die Nichtbeeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 <u>Buchstabe b</u> genannten Schutzgüter vorgeschrieben. Dies bedeutet also, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000 Gebiete im Sinne des BNatSchG nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies ist nicht der Fall (vgl. Begründung, Kap. 1, letzter Absatz).</p> <p>Eine fachlich korrekte Artenschutzprüfung ist erfolgt. Der Untersuchungsrahmen wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Eine Artenschutzprüfung auf Grundlage des Potenzials ist für die Planung angemessen. Auch die Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Rahmen der Potenzialanalyse wurde angemessen vorgenommen. So wurden auch Gewässer außerhalb des Plangebiets auf ihr Lebensraumpotenzial für Amphibien untersucht.</p>
3	<p>2. Nachdem bereits unlängst in einem anderen Verfahren dieses Planungsbüros (96. Änderung FNP Kurgebiet Hitzacker) die Untere Naturschutzbehörde erhebliche Mängel an dem Umweltbericht formuliert hatte und der Bericht nachgebessert werden musste, sollte man annehmen, dass das Büro daraus gelernt hätte und nun den gesetzlichen Vorgaben entsprechend vollständige Untersuchungen einschließlich nachvollziehbarer Bewertungen vorlegt. Dem ist aber nicht so. Die damaligen Bedenken der UNB können nahezu eins zu eins auf dieses Verfahren übertragen werden.</p>	<p>Das Verfahren der 96. Änderung des Flächennutzungsplans - Kurgebiet Hitzacker – ist hier nicht Gegenstand. Die Untere Naturschutzbehörde hat eine auf dieses Verfahren bezogene Stellungnahme abgegeben, die entsprechend in die Abwägung eingestellt wird.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
4	3. Die UNB schrieb damals auch: „Es fehlt eine Auseinandersetzung mit den bisherigen und geplanten städtebaulichen Zielen des Änderungsbereichs ...“. Diese Auseinandersetzung fehlt hier auch.	Die geplanten städtebaulichen Ziele werden in Kapitel 1 dargelegt. Die bisherigen städtebaulichen Ziele werden in Kapitel 2.2 dargelegt.
5	4. Die letzte FNP-Änderung, auf die sich hier bezogen wird, ist 40 Jahre alt. Eine solch alte städtebauliche Begründung unkommentiert zu übernehmen ist entweder dreist oder nur naiv. Die jungen Menschen, für die damals Wohnungen geschaffen werden sollten, sind inzwischen im Rentenalter UND der Bedarf war damals offensichtlich überhaupt nicht vorhanden, sonst wäre ja eine Bebauung erfolgt. Jetzt mit dieser alten Begründung in ein Verfahren zu gehen, ist schlicht unverfroren.	Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die rechtlich zulässige Grundlage der Planung dar. Der Planungsstand bezüglich des wirksamen Flächennutzungsplans wird in Kap. 2.2 erläutert. Aus der Begründung der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung wird zitiert.
6	<p>II. Konkretes</p> <p>1. Der Untersuchungsrahmen beschränkt sich allein auf das Gebiet der Ergänzungssatzung (z.B. die sogenannte Biotopkartierung). Warum die als Kompensationsfläche (Plangebiet 2) nicht bewertet und beschrieben wird, erschließt sich nicht. Was für ein Waldtyp stockt dort, wo fließt der Graben? Die Begründung zur Ergänzungssatzung ist daher fehlerhaft.</p>	<p>Zum Plangebiet 2 ist bereits eine kurze Darstellung und Bewertung hinsichtlich dessen Nutzung bzw. Biotopausprägung vorgenommen worden. In der Begründung heißt es: „Das Plangebiet 2 wird als Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Klein Heide“ einbezogen. Es wird als Ackerfläche genutzt. Die Ackerfläche wird mit einem Wertfaktor 1 bewertet.“ Diese Ausführungen werden ergänzt:</p> <p>Südöstlich grenzt ein Waldgebiet an das Plangebiet 2 an. Der Wald setzt sich zusammen aus Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) in der ersten Baumschicht und Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) und Faulbaum (<i>Frangula Alnus</i>) in der Strauchschicht. Am Waldrand sind außerdem Eichen (<i>Quercus robur</i>) vorhanden. Unmittelbar entlang des südwestlichen Waldrandes verläuft der Heider Entwässerungsgraben, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass der Standort entwässert ist. Der Wald wird dem Biototyp WU - Erlenwald entwässert Standorte - zugeordnet. Der Graben (Biototyp FG) verläuft weiter entlang der südlichen Grenze des Plangebiets 2.</p> <p>Das Grabenflurstück und somit der Verlauf des Grabens kann außerdem der Planzeichnung entnommen werden.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
7	<p>2. Die Betrachtung der Umweltbelange bzw. Schutzgüter beschränkt sich auf eine Biotoptypenkartierung eines Teils des Plangebietes und je zwei Sätze zu Boden, Wasserhaushalt, Lokalklima und dem Landschaftsbild. Dabei ist die Angabe zum Boden falsch, denn lt. Bodenkarte stehen hier Podsole und Gleye an. Zu Grundwasserständen oder zur Schutzbedürftigkeit des GW gibt es keine Angaben. Zu Niederschlagsmengen ebensowenig. Zu Immissionen (z. B. Lärm) gibt es auch keine Aussagen. Das im § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgeführte Schutzgut „Fläche“ taucht nirgends auf.</p>	<p>Zunächst ist grundsätzlich anzumerken, dass gemäß 34 Abs. 5 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB in einer Ergänzungssatzung eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen ist. Ein förmlicher Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wird für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 nicht gefordert. Somit gilt auch nicht Anlage 1 zum BauGB, in der die Bestandteile für einen förmlichen Umweltbericht wiedergegeben werden. Zur Ergänzungssatzung Klein Heide werden hinsichtlich des Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Auswirkungen auf diese für eine Satzung angemessene Angaben gemacht, die ausreichend sind, um Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich festzusetzen.</p> <p>Nach der für die Beschreibung des Bodens herangezogenen Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BUEK50) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) stehen Gleye im Plangebiet 1 an, wie es bereits in der Begründung ausgeführt wird. Zum Grundwasserstand ist bereits folgende Aussage in der Begründung enthalten: „Der mittlere Grundwasserhochstand beträgt 0,4 m u. GOF (vgl. LBEG 2019a). Dieser Grundwasserstand ist aus der Vegetationsausprägung nicht ablesbar.“ Hierbei handelt es sich um den Mittelwert des Plangebiets (0,2 m u. GOF im nordöstlichen Teil; 0,6 m u. GOF im südwestlichen Teil). Es werden folgende Aussagen zum Schutzbedarf des Grundwassers ergänzt:</p> <p>Gemäß der Hydrologischen Übersichtskarte 1:200.000 (LBEG 2019; abrufbar unter: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=510) wird das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung mit gering bewertet. Dies ist auf die hohen Grundwasserstände zurückzuführen. Da diese sich jedoch nicht in der Vegetationsausprägung im Plangebiet 1 widerspiegeln, wird dem Grundwasser insgesamt kein besonderer Schutzbedarf zugewiesen.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Auswertung und Auseinandersetzung bspw. mit Niederschlagsmengen, Grundwasserneubildung o.ä. ist</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Die Aussage, dass dem Landschaftsbild kein besonderer Schutzbedarf zukommt, ist falsch und zeugt von fachlicher Unkenntnis. Wenn das Bundesnaturschutzgesetz nicht in der Literaturliste der Begründung auftaucht, kann der Verfasserin wohl unterstellt werden, dass der § 1 eben jenes Gesetzes ihr in der vollen Reichweite nicht bekannt ist. Dieser Paragraph sieht den Schutz von drei gleichwertigen Teilbereichen des Naturschutzes und der Landespflege vor: biologische Vielfalt (Artenschutz), Naturhaushalt (Boden, Wasser, Luft/Klima) und Erholungswert von Natur und Landschaft (Landschaftsbild). Warum später in der Begründung noch einmal Kultur- und Sachgüter aufgeführt werden, ohne auf die Zusammenhänge zum Denkmalschutz einzugehen und das „Schutzgut“ Mensch, also auch die Erholungsnutzung in der Landschaft keiner Betrachtung unterzogen wird, lässt sich nicht erklären und ist ein weiterer Mangel dieser Arbeit.</p>	<p>vor dem Hintergrund des geringen Planungsumfangs, der keinen Eingriff in das Schutzgut Wasser darstellt nicht zielführend. Es wird zwar der Bau von Wohnhäusern im Plangebiet ermöglicht. Das Wasser kann jedoch wie zuvor auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Die Inhalte des § 1 BNatSchG sind bekannt. Das Bundesnaturschutzgesetz wird der Literaturliste hinzugefügt. Die Aussage, dass dem Landschaftsbild insgesamt kein besonderer Schutzbedarf zukommt, stellt eine Bewertung des besonderen Schutzbedarfes für das Schutzgut „Landschaftsbild/Erholung“ im Plangebiet 1 dar. Die Begründung zu dieser Bewertung wird klargestellt:</p> <p>Die Ergänzungsfläche (Plangebiet 1) besitzt keine identitätsstiftende Wirkung auf ihre Umgebung. Sie grenzt unmittelbar an die Siedlung an und ist bereits baulich vorgeprägt. Auf den unterschiedlich genutzten Flächen (teils Hausgarten, teils Grünland, teils Ruderalfläche) befinden sich Ablagerungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Gehölzschnitt oder ausgedienten landwirtschaftlichen Geräten. Ein großer standortfremder Einzelbaum ist vorhanden.</p> <p>Dem Landschaftsbild kommt daher insgesamt kein besonderer Schutzbedarf zu.</p> <p>Für das Landschaftsbild von Bedeutung ist die doppelte Eichenreihe entlang des Weges. Diese stellt ein dorftypisches und prägendes Landschaftselement dar.</p> <p>Eine Beschreibung und Bewertung zum Schutzgut „Mensch und seine Erholung“ wird der Begründung, Kap. 7.1 ebenfalls beigefügt, das Kap. 7.2 wird um eine Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Erholung“ ebenfalls ergänzt:</p> <p>Kap. 7.1: Die Ergänzungsfläche weist keine Erholungsnutzung auf. Sie weist lediglich eine Funktion im Rahmen des Landschaftserlebens für zum Beispiel vorbeikommende Spaziergänger/innen auf. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist jedoch aufgrund der baulichen</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Die vorgelegte Biotoptypenkartierung weist zudem Mängel im Detail auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine beidseitig einheitliche Baumbepflanzung einer Straße wird nicht nur umgangssprachlich als Allee bezeichnet, sondern ist auch in der Landschaftsplanung als solche zu bezeichnen. Dabei sind die Bäume fachlich korrekt mit deutschem bzw. lateinischem Namen zu benennen. (Das gilt auch für alle anderen Gehölze.) Bei der Altersbewertung ist der Stammumfang in 1 m Höhe von Relevanz und nicht der Kronendurchmesser. Der Zustand der Bäume ist exakt zu beschreiben, abgestorbene Bäume sind aufzuführen. All das wurde hier nicht gemacht. 	<p>Vorprägungen und Ablagerungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Gehölzschnitt oder ausgedienten landwirtschaftlichen Geräten gering.</p> <p>Kap. 7.2: Von der Planung gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und seine Erholung aus. Die Ergänzungsfläche weist keine Erholungsnutzung auf. Eine geringfügige Ergänzung der Bebauung auf einer Fläche, die bereits eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben aufweist, stellt keine Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholung zum Beispiel im Rahmen von Spaziergängen dar.</p> <p>Bei den Ausführungen zum Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ wird bereits auf die Zusammenhänge zum Denkmalschutz eingegangen. Im Kap. 7.1 wird die Lage von sich in der Nähe des Plangebiets befindenden Baudenkmalern beschrieben. Die Baudenkmalern werden nachrichtlich übernommen (s. Kap. 4). In Kap. 7.2 wird auf § 8 NDSchG verwiesen, wonach bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmalers so zu gestalten ist, dass das Erscheinungsbild des Baudenkmalers nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz betrifft jedoch das Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Der in der Biotopkartierung nach Drachenfels (2016) angegebene Biotoptyp HBA bezieht sich sowohl auf eine Baumreihe als auch auf eine Allee. Die Bezeichnung wird im niedersächsischen Kartierschlüssel mit „Allee/Baumreihe“ angegeben. Die bisher in der Begründung genannte Kurzbezeichnung „Baumreihe“ wird durch die vollständige Biotoptypenbezeichnung ersetzt. Die getroffenen Angaben zu der Baumreihe sind ausreichend, um zu einer Biotopbewertung gemäß dem niedersächsischen Städtetagsmodell zu gelangen. Die Bewertung kann sowohl anhand des Kronendurchmessers als auch anhand des Stammumfangs erfolgen. Vitale Bäume über 10 m Kronendurchmesser sind in der Regel mit einem Wertfaktor 4 zu bewerten (vgl. Niedersächsischer Städtetag 2011, Anhang 1, Liste 2). Auf</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="271 555 1106 815">- Der in der Kartierung dargestellte Obst- und Gemüsegarten hat vor Ort nicht die angegebene Größe. Lediglich ein Sechstel der Fläche des Flurstücks 28 wird so genutzt. Entlang der Straße und um die Lagerhalle herum sieht man Scherrasen, Fahrwege und ziemlich sicher findet sich dort auch Trittrasen. Der Obstbaumbestand im hinteren Bereich des Flurstücks erscheint eher als eigener Biotoptyp Streuobstbestand (HO). Die Abgrenzung zu PHQ wäre zu prüfen gewesen. <li data-bbox="271 1182 1106 1370">- Dass es sich bei dem Nadelbaum auf dem Flurstück 25 um eine Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesi</i>) handelt, wird angezweifelt. Zwar konnte aufgrund der hohen Aufastung kein frischer Zweig geborgen werden, aber anhand der Wuchsform und der Zapfenart, der Nadelform und -länge bestehen erhebliche Zweifel. Es dürfte vielmehr eine Fichte (<i>Picea abies</i>) 	<p data-bbox="1128 260 2018 520">das Vorhandensein von teils geschädigten Bäumen wurde hingewiesen. Es wird in der Begründung ergänzt, dass sich auf der südöstlichen Seite des Weges ein großes stehendes Totholz (Eiche) befindet. Eine Bewertung des Biotops findet zwar statt, dabei wird das gesamte Biotop bewertet. Da nur einzelne Eichen geschädigt sind, wird insgesamt ein Wertfaktor 4 vergeben. Jedoch wird in das Wegflurstück und damit den Biotop HBA nicht eingegriffen, weshalb die Bewertung hinsichtlich der Eingriffsregelung nicht relevant ist.</p> <p data-bbox="1128 539 2018 1158">Der als PHO kartierte Bereich wird von einem großen Beet sowie Obstbäumen dominiert. Dabei kommen auch Scher- und Trittrassenflächen sowie Fahrwege vor. Dies ist jedoch innerhalb eines stark menschlich genutzten und überprägten Bereichs gewöhnlich. Obst- und Gemüsegärten können unterschiedlichste Ausprägungen und Gestaltungen aufweisen. Eine Aufgliederung in unterschiedliche Kleinbiotope ist nicht notwendig und nicht zielführend. Zum einen ergibt sich hinsichtlich des Biotopwertes kein Unterschied, zum anderen ist der Untersuchungsumfang hinsichtlich der Aufnahme von Kleinstbiotopen im Rahmen der vorliegenden Planung nicht angemessen. Die Abgrenzung des Obstbaumbestands im hinteren Bereich des Gartens als Streuobstbestand (HO) ist nicht vorzunehmen. Der Biotoptyp Streuobstbestand (HO) definiert sich folgendermaßen: „Obstbaumbestände aus älteren Hochstämmen (Stammhöhe über 160 cm) innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder deren Brachestadien. Auch Obstbaumreihen entlang angrenzender Wege“ (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Drachenfels 2016, S. 110). Diese Definition trifft nicht auf den hinteren Bereich des Gartens zu.</p> <p data-bbox="1128 1177 2018 1305">Bei der Begehung der Ergänzungsfläche am 30.11.2018 konnte ein Ast des Nadelbaumes auf dem Flurstück 25 geborgen werden. Es handelt sich demnach um eine Douglasie. Der lateinische Name wird in der Begründung ergänzt.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der kartierten Lagerfläche auf dem Flurstück 25 lagern nicht nur landwirtschaftliche Erzeugnisse, sondern hier liegen auch und zwar seit längerem mehrere Kubikmeter Straßenaufbruch (Asphalt!). - Das vordere Stück des Flurstücks 26 ist mit Straßenaufbruch befestigt. - Rumex acetosa ist kein Anzeiger von Nährstoffarmut, sondern ist lt. ELLENBERGER ein Hinweis auf „mäßig stickstoffreiche Standorte“. Also eher das Gegenteil. 	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich daraus keine Änderung hinsichtlich der Zuordnung und der Bewertung der Biotoptypen.</p> <p>Rumex Acetosa wurde als Anzeiger für ein Extensivgrünland benannt. Die Formulierung „mit geringen Nährstoffgehalt“ wird gestrichen. Der Biotoptyp Extensivgrünland umfasst gemäß dem Kartierschlüssel für Niedersachsen „artenarme Wiesen und Weiden auf mehr oder weniger mageren (nicht oder wenig gedüngten) [...] Böden“. Es herrscht eine „Dominanz von Arten mit geringem Futterwert bzw. geringen Nährstoffansprüchen wie [...] Sauerampfer“ (Drachenfels 2016).</p>
8	<p>3. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit einem wissenschaftlich anerkanntem Verfahren zu ermitteln. Das wurde hier nicht gemacht und ist als Mangel zu werten.</p> <p>Grundsätzlich ist der Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur am Ort des Eingriffs selbst möglich und zwar durch landschaftspflegerische Maßnahmen (OVG Münster, U.v.19.1994 - 23 D 133/91). Weil bei Eingriffen in das Landschaftsbild der Kompensationsbedarf nicht rein flächenmäßig ermittelt werden kann, hat der Ausgleich sich nach den Kriterien Eigenart, Schönheit und Vielfalt sowie der Erholungsfunktion des Menschen zu richten, um so einen Zustand zu schaffen, der dem vorherigen so weit wie möglich nahekommt. Kein Ausgleich ist die bloße Pflege und Aufwertung eines vorhandenen Biotops.</p> <p>Diese Bewertung fehlt hier völlig. Eine Kompensation wird somit nicht vorgenommen.</p>	<p>Eine verbal-argumentative Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hat stattgefunden (vgl. Kap. 7.2). Die Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild richtet sich nach den Kriterien des niedersächsischen Städtetagsmodells (vgl. Niedersächsischer Städtetag 2011, Liste IV), welches allgemein anerkannt ist. Demnach ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erheblich, wenn Oberflächenformen (Relief oder Oberflächengewässer) beseitigt oder überformt werden, Vegetation beseitigt oder umgebaut wird (insbesondere naturbetonte Biotope), nicht maßstabs- und proportionsangepasste Gebäude mit Fernwirkung und nicht regionaltypischer Bauweise errichtet werden, Sichtbeziehungen unterbrochen werden oder lärmarme Räume beseitigt werden. Eine nach diesen Kriterien erhebliche Beeinträchtigung geht von der Planung nicht aus. Wertvolle Biotope wie die Strauch-Baum-Hecke auf der Grenze zwischen Flurstück 27 und 28 (Flur 7, Gemarkung Klein Heide) werden als zu erhalten festgesetzt, sodass ein Eingriff vermieden wird. In die Allee/Baumreihe auf dem Wegeflurstück wird kein Eingriff geplant. Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches ist außerdem nicht mit erheblich zunehmenden Verkehr und den ent-</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>sprechenden Lärm- und Verkehrsemissionen zu rechnen, die die Erholung in der Landschaft beeinträchtigen würden. Da sich die Zulässigkeit der Vorhaben innerhalb der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB richtet, wird außerdem sichergestellt, dass sich die Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung und hinsichtlich der überbaubaren Grundfläche, also auch hinsichtlich der Gebäudekubatur in die nähere Umgebung einfügen. Es wird eine Eingrünung festgesetzt, sodass Vorhaben im Gebiet der Satzung keine Fernwirkung entfalten können.</p> <p>Mit der festgesetzten Eingrünung der Ergänzungsfläche nach Südwesten und Südosten zur offenen Landschaft erfolgt der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild unmittelbar am Eingriffsort. Es kann damit ein Zustand geschaffen werden, der nach den Kriterien Eigenart, Schönheit, Vielfalt und der Erholungsfunktion des Menschen dem Vorherigen so nahe wie möglich kommt. Im Kap. 7.3 wird die Formulierung: „Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der südöstlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze (Plangebiet 1), zur freien Landschaft minimiert.“ redaktionell klargestellt, indem „minimiert“ durch „ausgeglichen“ ersetzt wird.</p>
9	<p>4. Die Ausführungen zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind fehlerhaft und zeugen von mangelhaftem Problembewusstsein der Verfasserin. Es werden Ausführungen zu den besonders geschützten Arten gemacht, ohne diese von den Vorgaben der streng geschützten Arten abzugrenzen bzw. zu behandeln. Die angeführten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 44 (Tötungssignifikanz, ökologische Funktion der Lebensräume etc.) können - wenn überhaupt - nur greifen, wenn dazu fachlich erhobene Daten vorliegen. Die Begründung legt die für solch eine Bewertung erforderlichen Daten nicht vor.</p> <p>Im Übrigen betreffen die genannten Ausnahmen (z. B. Tötungssignifikanz, ökologische Funktion der Lebensräume etc.) z.B. Autobahn-</p>	<p>In der Begründung (Kap. 7.1, Potenzialanalyse Artenschutz) wird die Unterscheidung von besonders und streng geschützten Arten erläutert:</p> <p>„Die Einstufung als besonders oder streng geschützte Art ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Europäische Vogelarten sind alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Alle Europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG gelten ebenso für die streng geschützten Arten, die ebenfalls eine „Teilmenge“ der besonders geschützten Arten sind.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung gelten die artenschutzrechtlichen</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>vorhaben und Windkraftanlagen, wo durch den Betrieb der Anlagen Arten getötet werden können. Sollte es durch den Betrieb eines Wohnhauses zu Tötungen streng geschützter Arten kommen, würden diese Ausnahmen nicht greifen. Hier wären z. B. anlagebedingte Habitatzerstörungen denkbar und diese wären auch so zu benennen und zu bewerten.</p> <p>Bei einer Potenzialanalyse ist bei jeder einzelnen Art zu prüfen, ob die Tatbestände des § 44 zum Tragen kommen könnten. Eine pauschale Tiergruppenbetrachtung ist rechtswidrig!!! Es wird in der Begründung z.B. die Frequentierung des Plangebietes durch Fledermäuse eingeräumt, ohne dass weitere artenschutzfachliche Bewertungen vorgenommen und Maßnahmen benannt wurden. Die Rechtslage dazu ist eindeutig und durch verschiedenste Urteile bestätigt. Hier hätte eine genaue Erfassung durch Personen erfolgen müssen, die Erfahrung im Erkennen und Bewerten federmausrelevanter Strukturen haben. Ohne diese fachliche Erfassung hätte zumindest eine worst-case-Bewertung - auch von Personen, die fachlich im Artenschutz versiert sind - als Art-für-Art-Bewertung vorgenommen werden müssen.</p> <p>Hinweis!</p> <p>Sollte eine fachlich korrekte Artenschutzprüfung nicht nachgeliefert werden und der Satzungsänderung mit der vorliegenden Begründung zugestimmt werden, würde ich eine Beschwerde bei der EU (https://ec.europa.eu/assets/sa/report-abreach/complaints_de/index.htm) einreichen.</p>	<p>Verbote des § 44 BNatSchG nur für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist).“</p> <p>In der Satzung wird auf die zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung hingewiesen. Dadurch werden baubedingte Beeinträchtigungen vermieden. Ausnahmen werden nicht herangezogen. Betriebsbedingte Auswirkungen der zugelassenen Wohnnutzungen hängen überwiegend mit der Anwesenheit des Menschen zusammen. Es wird bereits beschrieben, dass Arten vorhanden sind, die daran gewöhnt sind. Fledermäuse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Sie nutzen sowohl vor als auch nach dem Bau von Wohnhäusern und Hausgärten die Plangebietsfläche zur Jagd. Die Leitstrukturen (Eichenreihe) bleiben erhalten. Somit können die Tatbestände Tötungen, Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten vermieden werden.</p> <p>Das Vorgehen bei der Bewertung zum Artenschutz (Potenzialanalyse) wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Potenzialermittlung sowie Aussagen zu Auswirkungen auf den Artenschutz werden auf die Planung bezogen in einem angemessenen Umfang getroffen. Aufgrund der Potenzialanalyse wurden Angaben gemacht, mit welchen Arten grundsätzlich zu rechnen ist und wie diese auf die Planung reagieren würden.</p>
10	<p>5. Die Eingriffsregelung ist von der Verfasserin offensichtlich nicht verstanden worden. Zunächst wäre zu überprüfen gewesen, ob der gesamte Eingriff zu vermeiden wäre. Wenn lediglich einige Eichen nicht gefällt werden, bleiben die Versiegelung etc. noch als zu überprüfender vermeidbarer Eingriff. Da auch die Begründung für diese Satzungsergänzung aus dem letzten Jahrtausend stammt, hätte hier begründet werden müssen, warum der Eingriff insgesamt nicht vermieden werden kann (s. hierzu Pkt. 11-3). Als nächstes wäre</p>	<p>Aus städtebaulicher Sicht ist ein Erfordernis für die Aufstellung dieser Planung vorhanden. Die Stadt Dannenberg möchte damit den Ortsansässigen ermöglichen Wohnraum für ihre Familien zu schaffen. Da die Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich ausgeschöpft sind (vgl. Kap. 2.1), wird diese Planung aufgestellt. Die Nullvariante – Planungsverzicht- kam folglich nicht in Betracht. Es wurde die Planungsvariante gewählt, die den geringsten Eingriff in Natur und</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>zu prüfen gewesen, ob das Planungsziel (Baugrundstücke) nicht durch einen geringeren Eingriff (Planungsvariante) erreicht werden kann.</p> <p>Erst danach kommt das Minimierungsgebot zum Tragen. Dieses gilt für alle Schutzgüter und die Maßnahmen sind auch einzeln darzustellen. Dabei wäre zu unterscheiden, ob es sich um Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen handelt und für welche Art des Eingriffs (betriebs- oder anlagenbedingt) die einzelnen Maßnahmen vorgesehen sind. All das fehlt hier und zeugt von wenig fachlicher Kompetenz.</p>	<p>Landschaft darstellt.</p> <p>Die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in einem für eine Ergänzungssatzung erforderlichen Umfang dargestellt. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass ein förmlicher Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB für Satzungen nicht gefordert wird.</p>
11	<p>6. Die Eingriffsberechnung ist rechnerisch fehlerhaft. Zudem weist sie aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Mängel auf. Zunächst ist einmal festzuhalten, dass die Eingriffsregelung mehr als die Anwendung der vier Grundrechenarten im Rahmen eines Biotopwertverfahrens umfasst. Artenschutzbelange und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind in der vorliegenden Eingriffsberechnung nur soweit berücksichtigt, dass der Ausgleich (oder Ersatz?) für Eingriffe in die Grundfläche gleichzeitig als Ausgleich für das Landschaftsbild angeführt werden und Artenschutzbelange nur als Hinweise völlig unverbindlich in der Plandarstellung auftauchen.</p> <p>Die Nachvollziehbarkeit der Eingriffsberechnung ist schwierig, da der Maßstab nur als Zahl angegeben ist. Eine Bezugsstrecke (Maßstableiste) fehlt. In der Plandarstellung wird die Tiefe des Flurstücks 26 mit 55 m angegeben (7+27+11+10), daraus ergibt sich die Größe der Anpflanzung auf dem Flurstück 25 von 225 qm. Die 10-Meter Anpflanzung auf den Flurstücken 26 und 27 ist 480 qm groß. Damit errechnet sich eine Summe von 705 qm. Angerechnet werden tatsächlich 741 qm. Die übrigen Angaben lassen sich nicht hinreichend exakt überprüfen, weil wie gesagt ein Maßstab fehlt.</p> <p>Die in der Satzung festgesetzte Maßnahme mit der Nummer 4 findet sich nicht im Plan und auch nicht in der Eingriffsberechnung. Hier wird eine Kompensationsmaßnahme vorgegaukelt, die gar nicht</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde entsprechend des niedersächsischen Städtetagsmodells auf Basis der Biotoptypen und deren Bewertung rechnerisch durchgeführt. Sie ist rechnerisch korrekt. Bezüglich der Eingriffe in das Landschaftsbild wird verbal-argumentativ vorgegangen. In Kap. 7.3 heißt es: Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der südöstlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze (Plangebiet 1), zur freien Landschaft ausgeglichen.“ Der Artenschutz wird gesondert betrachtet. Hinweise sind angemessen, da artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände erst bei Umsetzung der Vorhaben auftreten.</p> <p>Die nebenstehende Aussage ist nicht nachvollziehbar. Durch die Angabe eines Maßstabs von 1:1000 ist es einfach möglich aus den Größen im Plan die Größen in der Realität zu berechnen.</p> <p>Die Flächengrößen wurden anhand der digitalen Plangrundlage ermittelt und entsprechen den Angaben in der Tabelle des Kapitels 7.4.</p> <p>Die Festsetzung in § 3 Nr. 4 setzt die Gestaltung der externen Ausgleichsfläche (Plangebiet 2) fest. Diese Gesamtmaßnahme wird aufgrund der in § 3 Nr. 5.1 bis 5.3 getroffenen Zuordnungsfestsetzun-</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	existiert.	gen in die Einzelmaßnahmen 1 bis 3 unterteilt. Die Planzeichnung zeigt die Maßnahmenfläche (Plangebiet 2) sowie deren Unterteilung in die Einzelmaßnahmen gemäß den Zuordnungsfestsetzungen.
12	7. Die vorgesehene Pflanzung im Plangebiet 2 kann nicht als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angerechnet werden (s. Pkt. II-3). Sie ist auch nicht optimal. Die Pflanzung sollte nicht dem bestehenden Gehölz zugeschlagen werden, sondern als lineare Verbindung zu der nördlichen Gehölzreihe angelegt werden. So könnte bei gleichem Aufwand und gleicher Fläche ein weitaus größerer ökologischer Effekt (Vernetzung von Lebensräumen, doppelter „Waldrand“) erzielt werden.	s. Abwägung zu Nr. 8 Durch den gestuften Waldrand wird ein Übergangbiotop zwischen Wald und offener Landschaft entwickelt. Aufgrund der intensiven Landwirtschaft fehlen in der heutigen Agrarlandschaft Übergangbiotope häufig. Übergangbiotope sind bedeutsam für die Artenvielfalt, den Biotopverbund und den Erholungswert der Landschaft. Die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Gohrde nahmen hierzu wie folgt Stellung: „Die Entscheidung in dem Plangebiet 2 einen strukturierten Waldaußenbereich zu gestalten halte ich für dringend angezeigt.“
13	8. Warum einige typische Gehölzarten wie Crataegus laevigata, (Zweiggriffeliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) und Prunus spinosa (Schlehdorn), die heimisch und standortgemäß wären, nicht in die Pflanzenliste aufgenommen wurden, wird nicht erklärt. Die aktuelle Bezeichnung des Echten Faulbaums ist im übrigen Frangula alnus.	Die Pflanzliste beinhaltet solche standortheimischen Gehölzarten, die auch im Rahmen der Begehungen angetroffen wurden, sodass davon auszugehen ist, dass sie für diesen Standort geeignet sind. Aufgrund der Standortansprüche wird Crataegus monogyna Crataegus laevigata vorgezogen. Während Crataegus laevigata eher luft- und bodenfeuchte Standorte bevorzugt, wächst Crataegus monogyna bevorzugt auf trocknen bis frischen Standorten. Die Bepflanzung wird somit auf die vorgefundenen Verhältnisse (vgl. Kap. 7.1) angepasst. Die wissenschaftliche Bezeichnung des Echten Faulbaums wird sowohl in der Begründung als auch in den Festsetzungen redaktionell klargestellt. Die Begriffe Rhamnus Frangula und Frangula Alnus werden zwar synonym verwendet, die wissenschaftlich aktuelle Bezeichnung ist jedoch Frangula alnus.
14	9. Hinweise z.B. zum Artenschutz in einem B-Plan oder hier in einer Änderungssatzung haben keinerlei Rechtsverbindlichkeit. Artenschutzrelevante Maßnahmen sind daher in der Satzung bzw. Plan	Hinweise im Bebauungsplan besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Jedoch weisen sie auf die Rechtsverbindlichkeiten wie z.B. zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG hin. Dieser bedarf keiner Festsetzung, da dessen Rechtswirksamkeit ohnehin gilt. Der Hinweis dient



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	FESTZUSETZEN.	demnach als Unterrichtung für Fachfremde, die davon keine Kenntnis haben. Hinweise sind angemessen, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erst bei Umsetzung der Vorhaben auftreten.
15	10. Welche Art der Bebauung hier tatsächlich entstehen wird, ist bis auf die Grundflächenzahl und das Baufenster völlig unregelt. Festsetzungen zur Art der Nutzung, Geschosshöhe, Gebäudehöhe etc. fehlen total.	Im Rahmen der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 dürfen nur einzelne Festsetzungen für die Ergänzungsfläche getroffen werden. Darüber hinaus ergibt sich die Zulässigkeit aus der Prägung innerhalb der Umgebung. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
16	Zusammenfassend ist zu sagen: Diese Unterlagen entsprechen nicht den Vorgaben des § 34 BauGB und sind aus naturschutzfachlicher Sicht Murks. Sie hätten so nicht in ein öffentliches Verfahren gegeben werden dürfen, da ein Nachweis für die Nichtbeeinträchtigung von Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht mal ansatzweise erbracht wird.	Gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist eine Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen dürfen. Dies bedeutet also, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000 Gebiete im Sinne des BNatSchG nicht beeinträchtigt werden dürfen. Im Plangebiet sowie dessen Wirkungsbereich sind keine Natura2000 Gebiete vorhanden. Die Satzung ist daher zulässig.
		<p>Beschluss</p> <p>Den Anregungen unter Nr. 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung unter Nr. 6 wird gefolgt. Die Begründung wird um eine Beschreibung des angrenzend an das Plangebiet 2 stockenden Waldtyps ergänzt.</p> <p>Den Anregungen unter Nr. 7 wird teilweise gefolgt. Die Beschreibung zum Ist-Zustand hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wird durch eine</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Bewertung der Schutzbedürftigkeit ergänzt. Außerdem wird die Begründung zur Bewertung der Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbildes klargestellt. Das Schutzgut Mensch wird sowohl im Kap. 7.1 als auch 7.2 der Begründung ergänzt. In der Biotopkartierung wird die Bezeichnung des Biotoptyps HBA an die offizielle Bezeichnung gemäß Kartierschlüssel für Niedersachsen angepasst. Das Bundesnaturschutzgesetz sowie weitere für die Abwägung dieser Stellungnahme verwendete Quellen werden der Literaturliste hinzugefügt.</p> <p>Der Anregung unter Nr. 13 wird teilweise gefolgt. Die wissenschaftliche Bezeichnung des Echten Faulbaum wird sowohl in der Begründung als auch in den Festsetzungen (Pflanzenliste 3) redaktionell klargestellt.</p> <p>Die Stadt Dannenberg (Elbe) bittet die Stellungnehmenden um Sachlichkeit und Respekt bei der Wortwahl.</p>

